

Merkblatt

Bei der Installation der Wasserversorgungs- und Verteilungsanlage ist folgendes unbedingt zu beachten:

Die Bestimmungen der gemeindlichen Wasserabgabesatzung (WAS) sind einzuhalten.

Insbesondere gilt:

Grundstücksanschlüsse, einschließlich des Wasserzählers mit Haltevorrichtung und Absperrventilen dürfen nur durch die Gemeinde hergestellt werden. Die Kostenerstattung hierfür ergibt sich aus § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung.

Die Anlage des Grundstückseigentümers muß ordnungsgemäß unter Beachtung der Vorschriften der WAS und anderer behördlicher und gesetzlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Der Einbau eines Druckminderers in die Wasserleitung wird dringend empfohlen.

Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Nachweis hierüber ist der Gemeinde vorzulegen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

- Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen.
- Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- **Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgt durch die gemeindlichen Beauftragten.**

Werden Mängel an der Anlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt –bei Gefahr für Leib oder Leben verpflichtet- den Anschluß oder die Versorgung mit Wasser zu verweigern.

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach der WAS zurückzuführen sind.

Wer den Vorschriften der WAS zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.

Wir bitten Sie, in Ihrem eigenen Interesse um Einhaltung der geltenden Vorschriften und Bestimmungen.

Markt Biberbach